

Coronavirus-Schutzimpfung in den Arztpraxen	
Frage	Antwort
<p>Wie läuft die Bestellung des Impfstoffs ab?</p>	<p>Sie bestellen den Impfstoff in der Apotheke, in der Sie auch üblicherweise alles Andere bestellen.</p> <p>Impfstoffe werden über das Muster 16 bestellt.</p> <p>Es ist keine weitere Angabe zu Sprechstundenbedarf, Gebührenfreiheit oder ähnlichem zu machen.</p> <p>Der Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).</p> <p>Die Impfstoffbestellungen erfolgen ab sofort getrennt nach Erst- und Zweitimpfungen auf zwei separaten Rezepten. Das soll gewährleisten, dass die Zweitimpfungsdosen vorrangig geliefert werden. Beispiele für die Bestellung der Erst- und Zweitimpfungen bietet die KBV in Ihrer Praxisinformation: https://www.kbv.de/html/1150_51957.php</p> <p>Die Bestellhöchstmengen gelten für Erst- und Zweitimpfung zusammen (Stand: 30.04.21).</p> <p>Einige Praxisverwaltungssysteme (PVS) fordern, dass ein Patientename ausgefüllt wird (Testpatient), um Muster 16 bedrucken zu können. Hier kann folgendermaßen vorgegangen werden:</p> <p>Krankenkasse: BAS (VKNR: 38825, IK 100038825) Name: z.B. Praxis Dr. XY Geburtsdatum: Datum nach Wahl Adresse: z.B. Praxisadresse</p> <p>Hinweis: Die IK des BAS wird sich zum 01. Juli verändern. Die neue IK (103609999) wird dann auch im Praxisverwaltungssystem hinterlegt sein.</p>
<p>Bis wann muss der Impfstoff bestellt werden?</p>	<p>Die Bestellung hat immer bis Dienstag, 12 Uhr der Vorwoche zur Impfung zu erfolgen.</p> <p>Da der Impfstoff derzeit noch knapp ist, kann es sein, dass nicht alle bestellten Dosen geliefert werden können.</p>

Wie viele Impfstoffdosen können bestellt werden?	Bitte entnehmen Sie die aktuellsten Bestellmengen der folgenden Seite: https://www.kvhessen.de/coronavirus/coronaimpfungen/
Wann erhält die Praxis eine Rückmeldung über die Liefermenge?	Die Apotheke informiert Sie bis zum Donnerstag nach der Bestellung über die tatsächliche Menge an Impfstoff, die geliefert werden kann.
Welches Zubehör wird zu dem Impfstoff mitgeliefert?	Zusammen mit dem Impfstoff wird das jeweilige Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung) in entsprechender Anzahl von der Apotheke mitgeliefert. Hier finden Sie eine impfstoffbezogene Übersicht zum benötigten Impfzubehör pro Impfstoff-Mehrdosenbehältnis: https://www.kbv.de/media/sp/COVID-19-Impfung_bersicht_Impfzubeh_r.pdf
Müssen Arztpraxen sich an die Impfpriorisierung halten?	Bei der Organisation der Impfungen in der Praxis sind Sie an die Priorisierungen gebunden. Die KBV hat hierzu eine Übersicht bereitgestellt. https://www.kbv.de/media/sp/Schaubild_Corona_Impfgruppen_Ansicht.pdf Eine Abweichung von der Priorisierung ist jedoch möglich, wenn dies einer effizienten Organisation der Impfung dient und zu einer zeitnahen Verwendung der vorhandenen Impfstoffe führt, besonders dann, wenn andernfalls ein Verfall des Impfstoffs droht. Außerdem können auch in Hochinzidenzgebieten Abweichungen vorgenommen werden. Wichtig: Der Fokus liegt hierbei bei chronisch Kranken! Eine Ausnahme gilt seit dem 27. April 2021 für den Impfstoff von AstraZeneca, der ab der Woche vom 03. Mai wieder geliefert werden soll: Für diesen ist die Priorisierung in Hessen aufgehoben worden.
Wie sind die Impfungen zu organisieren?	Bitte sensibilisieren Sie bereits bei der Terminvereinbarung Ihre Patient*innen, dass der Impfstoff in einer Woche ggf. nicht für alle vereinbarten Termine in ausreichendem Maße geliefert werden kann oder terminieren Sie erst nach der Rückmeldung durch die Apotheke. Es empfiehlt sich ggf. eine Warteliste anzulegen mit Impfwilligen, die kurzfristig für eine Impfung zur Verfügung stehen können.
Ist die Impfleistung delegierbar?	Die Impfleistung unterteilt sich in delegierbare und nicht-delegierbare Leistungen. Ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einer Impfung, die aufgrund der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse nur persönlich erbracht werden können, sind:

	<ul style="list-style-type: none"> • Anamnese bzw. Impfanamnese • Indikationsstellung • Aufklärung und Beratung des Patienten • Entscheidungen über die Impfung • Ärztliche Behandlung bei Auftreten einer unerwünschten Impfreaktion <p>Ein*e MFA/NäPA kann dann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Applikation des Impfstoffes vornehmen • die Dokumentation übernehmen und ggf. Impfbescheinigung ausstellen
<p>Ist die Entnahme zusätzlicher Dosen aus einem Vial zulässig?</p>	<p>In den Ampullen des Impfstoffherstellers Biontech stecken häufig nicht nur sechs, sondern sieben Dosen. Angesichts der Impfstoffknappheit verwenden viele Ärzte diese siebte Dosis. Das ist möglich. Auch kann die siebte Impfung abgerechnet werden.</p> <p>Wichtig dabei ist, dass nicht die Restmengen mehrerer Ampullen gemischt werden. Zudem muss die siebte Dosis vollständig zustande kommen. Die sichere Entnahme sämtlicher Impfdosen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der ärztlichen Person beziehungsweise des Personals, das den Impfstoff unter fachlicher Verantwortung in geeignete Spritzen aufzieht.</p> <p>Wie viele Dosen sich entnehmen lassen, hängt auch von der eingesetzten Kombination aus Kanülen und Spritzen und deren sogenannten "Totvolumen" ab.</p> <p>Kollegen haben hierzu ein Video gedreht (die KV Hessen übernimmt hierfür keine Gewähr):</p> <p>www.hdmed.online</p> <p>Diese Information gilt ebenso für den AstraZeneca-Impfstoff und die Verwendung etwaiger elfter Dosen.</p>
<p>Wie wird die Impfung abgerechnet?</p>	<p>Sie rechnen die Leistungen im Rahmen der Corona-Impfverordnung wie gewohnt mit ihrer Quartalsabrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) ab.</p>

	<p>Bei GKV-Patient*innen können Sie die Impfungen auch über den GKV-Schein abrechnen. Die KVH splittet die Impfv-Leistungen bei der Verarbeitung der Abrechnung dann ab.</p> <p>Bei Privatpatient*innen nutzen Sie den Kostenträger „KV Hessen - Abstrich Reiserückkehrer“ (VKNR 40810, IKNR 100040810). Alternativ können Sie auch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) nutzen.</p> <p>Die Pseudo-GOP zur Impfung differieren je nach Impfstoff und Indikation, hier sind unterschiedliche Suffixe anzusetzen. Sie dokumentieren zudem bei der Abrechnung der Pseudo-GOP 88331 bis 88334 die jeweilige Chargennummer. Seit dem 1. April 2021 tragen Sie diese in der Feldkennung 5010 (Chargennummer) ein.</p> <p>Die Übersicht über die abrechnungsfähigen Leistungen der Impfung finden Sie hier: https://www.kvhessen.de/?type=20180815&file=2019 (Achtung: Login-Daten benötigt).</p> <p><u>ICD-Kodierung (seit 01.04.21):</u></p> <p>U11.9: Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet</p> <p>U12.9 - Sekundärkode: Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19 Impfstoffen, nicht näher bezeichnet</p> <p>Alle wichtigen Details zur Abrechnung und Dokumentation bei der Impfung finden Sie auf der Abrechnungsseite: https://www.kvhessen.de/abrechnung-ebm/coronaimpfv/</p>
<p>Wie lang sind die einzuhaltenden Abstände zwischen Erst- und Zweitimpfung?</p>	<p>Für eine vollständige Impfserie der beiden mRNA-Impfstoffe und des Vektor-basierten AstraZeneca-Impfstoffs sind zwei intramuskulär (i.m.) zu</p>

	<p>applizierende Impfstoffdosen notwendig. Die COVID-19 Vaccine Janssen ist derzeit als Einzeldosis i. m. anzuwenden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Zulassungen und der vorliegenden Wirksamkeitsdaten legt die Corona-Impfverordnung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die mRNA-Impfstoffe einen Abstand zwischen den beiden Impfungen von 6 Wochen und - für die COVID-19 Vaccine AstraZeneca einen Abstand von 12 Wochen. <p>Maßgeblich für die Impfintervalle ist die Corona-Impfverordnung.</p> <p>Sobald weitere Impfstoffe zugelassen und verfügbar sind oder neue Erkenntnisse mit Einfluss auf diese Empfehlung bekannt werden, wird die STIKO ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisieren und ggf. Indikationsgruppen anpassen. Die Publikation jeder Aktualisierung erfolgt im Epidemiologischen Bulletin und wird auf der RKI-Webpage bekannt gegeben.</p> <p>https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Vierte_Empfehlung_01042021_Download.pdf?__blob=publicationFile</p>	
<p>Was passiert, wenn der Abstand zwischen 1. und 2. Impfung überschritten wurde?</p>	<p>Sollte der empfohlene maximale Abstand zwischen der 1. und 2. Impfstoffdosis überschritten worden sein, kann die Impfserie dennoch fortgesetzt werden und muss nicht neu begonnen werden. Eine begonnene Impfserie wird i.d.R. mit dem gleichen Produkt abgeschlossen; eine Ausnahme bildet die Impfung mit dem Impfstoff von AstraZeneca (Vaxzevria) bei Personen <60 Jahre (siehe: Was bedeutet die neue STIKO-Empfehlung zu AstraZeneca für bereits einmalig Geimpfte <60 Jahren?)</p>	
<p>Was ist, wenn Patienten sich nach der 1. Impfung mit SARS-CoV-2 infizieren?</p>	<p>Wird nach der 1. Impfstoffdosis eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch nachgewiesen (positive PCR), kann die Verabreichung der 2. Impfstoffdosis frühestens 6 Monate nach Genesung bzw. Diagnosestellung erwogen werden.</p> <p>Eine Antikörper-Titer-Bestimmung vor der Impfung ist weder notwendig noch medizinisch sinnvoll.</p>	
<p>Wie erfolgt die Meldung der durchgeführten Impfungen an das RKI?</p>	<p>Vertragsarztpraxen müssen täglich die von ihnen durchgeführten Impfungen an das RKI melden. Die KBV hat für die tägliche</p>	
<p>Kassenärztliche Vereinigung Hessen, K. d. ö. R.</p>	<p>Stand 30.04.2021</p>	<p>Seite 5 von 7</p>

	<p>Impfdokumentation und deren Übermittlung an das RKI eine Webapplikation im Sicheren Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen entwickelt. Sie greifen auf diese über Ihr KV-SafeNet Portal zu. Das funktioniert nur über einen an die TI / das SNK (Sichere Netz der KVen) angeschlossenen PC und aktuell nur über einen Arztzugang. Die Helfer*innenzugänge verfügen aktuell nicht über diese Funktion, wir arbeiten aber mit Hochdruck an einer Lösung.</p> <p>Orientieren Sie sich zur Meldung an den Vorgaben im Portal. Ansonsten finden Sie hier weitere Infos:</p> <p>https://www.kbv.de/media/sp/Corona-Impfung_Impf-DokuPortal_Anleitung.pdf</p>
<p>Können Zweitimpfungen in Praxen durchgeführt werden, wenn die Erstimpfung im Impfzentrum oder bei einem anderen Arzt erfolgt ist?</p>	<p>Ja, dies ist unter Berücksichtigung folgender Aspekte möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es muss derselbe Impfstoff verwendet werden wie bei der Erstimpfung, <p>Ausnahme: Hinsichtlich der zweiten Impfstoffdosis für jüngere Personen, die bereits eine erste Dosis der COVID-19 Vaccine Vaxzevria (AstraZeneca) erhalten haben, gibt es noch keine wissenschaftliche Evidenz zur Sicherheit und Wirksamkeit einer gemischten Impfserie. Bis entsprechende Daten vorliegen empfiehlt die STIKO für Personen <60 Jahre anstelle der zweiten Vaxzevria-Impfdosis von AstraZeneca eine Dosis eines mRNA-Impfstoffs 12 Wochen nach der Erstimpfung zu verabreichen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Abstände nach Corona-Impfverordnung sollen eingehalten werden und 3. in der Abrechnung muss das Suffix für die Abschlussimpfung verwendet werden. <p>Bitte weisen Sie die Patient*innen auf die Absage Ihres Zweittermins im Impfzentrum hin.</p>
<p>Wie und an wen werden Impfnebenwirkungen gemeldet?</p>	<p>Für das Melden von Nebenwirkungen nutzen Praxen die gewohnten Wege:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldung an das Gesundheitsamt (Pflicht):

	<p>Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht eine namentliche Meldepflicht einer sogenannten unerwünschten Arzneimittelwirkung (UAW) an das jeweilige Gesundheitsamt. Dieses leitet die Meldung weiter an die zuständige Landesbehörde und an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Das Meldeformular der PEI zu Impfreaktionen finden Sie hier: https://www.pei.de/DE/arzneimittelsicherheit/pharmakovigilanz/meldeformulare-online-meldung/meldeformulare-online-meldung-node.html</p> <p>2. Meldung an die Arzneimittelkommission (Pflicht):</p> <p>Zudem haben Ärztinnen und Ärzte die berufsrechtliche Verpflichtung zur Meldung von Nebenwirkungen an die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft. Diese leitet die Meldung pseudonymisiert an das PEI weiter. Die entsprechenden (Online-) Formulare sowie weitere Infos: www.akdae.de/Arzneimittelsicherheit/UAW-Meldung/index.html.</p> <p>Zusätzlich können Ärztinnen und Ärzte Nebenwirkungen direkt an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder an das PEI digital melden (optional).</p> <p>Haftungsregelungen: Die staatliche Entschädigung für Impfschäden bei behördlich öffentlich empfohlenen Impfungen – dies sind nach der Impfung über das übliche Ausmaß der Impfreaktionen hinausgehende Gesundheitsschädigungen – ist im Infektionsschutzgesetz geregelt. Im Übrigen gelten die ärztlichen Sorgfalts- und Aufklärungspflichten.</p> <p>Mehr Informationen hier: https://www.kbv.de/media/sp/COVID-19-Impfung_PraxisInfo_Organisation_Aufklaerung.pdf</p>
<p>Wie erfolgt die korrekte Dokumentation im Impfpass?</p>	<p>Die Impfung wird wie gehabt im Impfausweis dokumentiert. Personen ohne Impfausweis können eine Ersatzbescheinigung zur COVID-19-Schutzimpfung erhalten. https://www.kbv.de/html/50988.php</p> <p>Die Firma BioNTech stellt für ihren Impfstoff Klebeetikette bereit, auf die Praxen die Chargennummer drucken. Etikettenbögen können im BioNTech-Webshop kostenfrei bestellt werden: https://webshop.biontech.de/</p>